

# Antiislamische Vorbehalte

*Prof. Dr. em. Brun-Otto Bryde ist ehemaliger Verfassungsrichter und Träger des Großen Bundesverdienstkreuz mit Stern und Schulterband und des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.*



## Verfassungsrechtliche Irritationen in der Integrationsdebatte

*Dieser Artikel basiert auf einem Vortrag, den Prof. Bryde am 27. Januar 2012 im Zuge der „Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2012“ in Stuttgart gehalten hat.*

(...) Die Verfassung hält für die Integrationspolitik Irritationen bereit. Günter Dürig stellt in seiner Kommentierung von Art. 3 Abs. 3 GG 1973 nicht nur das „Recht anders zu sein“, sondern auch das Recht „anders zu bleiben“ in den Mittelpunkt.<sup>1</sup>

Die Art und Weise, wie über die Integration von MigrantInnen, inzwischen aber vor allem auch über ihre Nichtintegrierbarkeit gesprochen wird, lässt keine besondere Achtung eines solchen Rechts erkennen. Vor allem die ebenso vehemente wie kontrafaktische Ablehnung einer multikulturellen Gesellschaft zeigt,<sup>2</sup> worauf Integration nach verbreiteter Ansicht zielt: auf eine kulturell homogene Gesellschaft, in der die Eingewanderte sich in einer deutschen sogenannten Leitkultur assimilieren.

Der Zumutung an Eingewanderte, sich in einer homogen verstandenen Mehrheitsgesellschaft auch kulturell einzugliedern, werden vom Grundgesetz eigentlich Grenzen gezogen, jedenfalls wenn man es so versteht, wie es in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik

verstanden wurde. Die Wirklichkeit der Einwanderungsgesellschaft löst aber auch Irritationen im Verfassungsrecht aus, was zu Versuchen führt, in der Vergangenheit anerkannte Verfassungsinhalte neu zu bestimmen. (...)

Eigentliches Kampffeld für die Frage, wie Eingewanderte unter Wahrung ihrer Kultur Teil der deutschen Nation werden können, ist die Religion.

### Pluralismus der Religionen

Ganz offensichtlich bestehen erhebliche Vorbehalte dagegen, den in der Bundesrepublik entstandenen Pluralismus der Religionen im Alltagsleben zu akzeptieren. Und damit meine ich nicht nur die unerträglichen Hasstiraden, die sich im Internet auf muslimophoben Blogs und den Kommentarseiten von online-Publikationen finden. Diese kann man ja kaum mehr lesen, ohne dass – völlig unabhängig vom Thema – spätestens die dritte Zuschrift von einem Troll kommt, der feststellt, dass die Muslime an allem Übel der Welt schuld sind. Ich meine vielmehr auch den gesellschaftlichen und politischen Mainstream bis hin zu Gerichten und Rechtswissenschaft.

Allerdings wird in Politikerreden immer betont, dass zwar Islamismus abgelehnt wird, normale fromme Muslime aber in Deutschland willkommen sind. Ob die deutsche Gesellschaft wirklich bereit ist, die religiöse Minderheit in ihrer Mitte zu akzeptieren, zeigt sich vor allem daran, ob sie bereit ist, Äußerungen muslimischer Frömmigkeit, die für Muslime normal und keinesfalls besonders fromm oder gar fundamentalistisch sind, zu akzeptieren.

<sup>1</sup> \* Prof. Dr. Brun-Otto Bryde, Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D., hat den Lehrstuhl für Öffentliches Recht I und Wissenschaft von der Politik an der Justus-Liebig-Universität Gießen inne. Der Beitrag fußt auf einem Vortrag, den der Verfasser auf der Tagung „Solidarität. Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2012“ am 27. Januar 2012 in Hohenheim gehalten hat und der im Januar 2013 im Sammelband der Tagung veröffentlicht wird: Klaus Barwig/Stephan Beichel-Benedetti/Gisbert Brinkmann (Hg.): Solidarität. Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2012, Nomos Verlag Baden-Baden, 2013.

G. Dürig in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Kommentar zum GG, 2012 (1973), Art. 3 Abs. 3 Rn. 35.

<sup>2</sup> A. Merkel, in N. Lammert (Hg.), Verfassung, Patriotismus, Leitkultur, 2006, S. 170, 175.

Das ist zweifelhaft, wie der Streit zeigt, der entsteht, wenn Muslime eine nicht im Hinterhof versteckte Moschee bauen wollen, also nicht mehr beanspruchen, als die bauliche Infrastruktur für eine Gemeinschaft, die in Großstädten inzwischen zu den großen Religionsgemeinschaften zählt. Soll sich das im Stadtbild widerspiegeln, gibt es Proteste, und auch demokratische Parteien und Verwaltungen greifen zum Baurecht, nötigenfalls der Zahl der Parkplätze, um das von der eigenen Basis ungeliebte Bauwerk zu verhindern.<sup>3</sup>

### **Sichtbare Religionsausübung**

Noch viel weniger sind viele Deutsche bereit, andere glaubensgeprägte Verhaltensweisen zu akzeptieren.

Ein gutes Beispiel sind Speisegebote. Für gesetzesgeprägte Religionen, für die die Einhaltung der Gebote im täglichen Leben die wichtigste Form des Gottesdienstes ist, wie im Islam, aber sogar noch stärker im Judentum und auch in einigen orthodoxen Varianten des Christentums, gehen Speisegebote an den Kern der Existenz – auch viele sonst ganz säkularisiert Lebende halten sie ein. Nicht nur für die säkularisierte Mehrheit der Deutschen, auch für durch Paulus geprägte antinomistische Protestanten ist das schwer zu verstehen. Katholiken könnten ein wenig mehr Verständnis aufbringen, zumindest wenn sie noch in Zeiten aufgewachsen sind als Fasten- und Abstinenzgebote ernster genommen wurden als heute. Das Schächtverbot war daher nicht ohne Grund das erste antijüdische Gesetz nach 1933 – es traf die jüdische Gemeinde in einem besonders empfindlichen Punkt, brachte sie in das Licht von Tierquälern und konnte der Unterstützung der deutschen Tierfreunde sicher sein. Der Streit um das muslimische Schlachten ging bekanntlich bis zum Bundesverfassungsgericht und wurde durch unsere Entscheidung von 2002<sup>4</sup> jedoch nicht befriedet: Es war nicht nur dasjenige der Urteile mit meiner Beteiligung, für das ich die bösesten Briefe bis hin zu Morddrohungen bekam, es gibt auch wenige Entscheidungen, die auf einen solchen Ungehorsam gegenüber dem Bundesverfassungsgericht in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis trafen.<sup>5</sup>

Ähnliches gilt für Bekleidungs Vorschriften, nämlich das Kopftuch. Auch hier ist nicht nur die deutsche Rechtspraxis sondern auch das öffentliche Bewusstsein sehr stark durch ein fehlendes Verständnis für die Gefühle gläubiger Menschen geprägt: für einen säkularisierten Menschen ist schlechterdings nicht begreifbar, was an einem Stück Stoff so wichtig sein soll, dass man dafür auf Berufschancen verzichtet.

Muslime haben es bei diesen Themen besonders schwer, weil sie bei diesen die politische Unterstützung von Gruppen verlieren, auf deren Hilfe man sich in der Bundesrepublik beim Kampf gegen Diskriminierung traditionellerweise verlassen kann, also zum Beispiel die von Feministinnen beim Kopftuch oder von grünen Umwelt- und Tierschützern beim Schächten.

Als Fazit kann man sagen, dass eine Integration von Muslimen in die Bundesrepublik im Grunde erwartet, dass sie die Ausübung ihrer Religion, wenn nicht aufgeben, so doch in einer Art verstecken, die die Mehrheitsgesellschaft nicht stört.<sup>6</sup> Das sieht die Verfassung eigentlich ganz anders, jedenfalls in dem Verständnis, das das Grundrecht in den ersten Jahrzehnten erlangt hat.<sup>7</sup>

### **Verfassungsentwicklung und Religion**

Dass die erste Phase der Verfassungsentwicklung so religionsfreundlich war, ist zum Teil Reaktion auf die Erfahrungen der NS-Zeit und ihren Kirchenkampf. Rechtsprechung und Lehre geben jedenfalls der Durchsetzung der Glaubensfreiheit einen denkbar weiten Raum. Das Bundesverfassungsgericht versteht Religionsausübung nicht nur als Kultusfreiheit im engeren Sinne, sondern als umfassendes Recht, aus seinem Glauben heraus zu leben bis hin

hätte eigentlich nicht nötig werden dürfen.

- 6 Bei meinem Vortrag konnte ich noch nicht ahnen, dass das LG Köln (Az. 151 Ns 169/11) mit der Qualifizierung der Beschneidung als strafbarer Körperverletzung das Recht nicht nur von Muslimen, sondern vor allem auch von Juden ihren Glauben in der Bundesrepublik zu leben radikal in Frage stellen würde. Das Fest der Beschneidung des Herrn (1. Januar) müsste man dann neu als Gedenken einer Körperverletzung Jesu durch Maria und Josef definieren.
- 7 Zum Folgenden vgl. auch B.-O. Bryde, Der deutsche Islam wird sichtbar, in: Manssen/Jachmann/Gröpl (Hg.), Nach geltendem Verfassungsrecht. Festschrift f. Steiner, Stuttgart 2009, S. 111 ff. m. w. N.

zum Lumpensammeln zu karitativen Zwecken,<sup>8</sup> und gab den Glaubenden selbst die Definitionshoheit darüber, was das bedeutet. Das fiel in einer Gesellschaft mit noch wenig pluralisierter Religionsstruktur sicher leichter, in der die Konfliktstoffe schon dadurch reduziert sind, dass die herrschende Religion sowohl Recht wie gesellschaftliche Bräuche geprägt hat, als in einer multikulturellen Gesellschaft, in der bisher ungewohnte Religionen ein Leben jenseits solcher Traditionen beanspruchen. Aber das Gericht hat sich auch religiöser Minderheiten und Außenseiter angenommen, zum Beispiel einem evangelischen Pfarrer recht gegeben, der sich in wörtlicher Bibelauslegung einer Eidesleistung verweigerte, obwohl seine Kirche diese Bibelstelle nicht mehr so wörtlich nahm.<sup>9</sup>

Würde man an diesem Verständnis der grundgesetzlichen Frühzeit festhalten, hätten religiöse Minderheiten in der Bundesrepublik kaum Probleme. Aber genau das ist nicht sicher.

Im Streit um das Schächten wurde und wird zum Beispiel die These aus dem Urteil zum protestantischen Eidesverweigerer, dass es um das Selbstverständnis der Gläubigen, nicht eine theologische Interpretation staatlicher Gerichte geht, teilweise vergessen: mit Hilfe von Äußerungen einzelner Gelehrter wurde und wird der Nachweis versucht, dass eine Kurzeitbetäubung mit dem Koran vereinbar ist und dass das Schächtgebot im Islam nicht so zwingend gilt, wie im Judentum.<sup>10</sup> Das mag eine gut vertretbare Interpretation des Korans sein, und jeder Tierfreund wird sich freuen, wenn sie sich allgemein durchsetzt. Am Recht von Gläubigen, das anders und strenger zu sehen, ändert das aber nichts, und – was häufig übersehen, auch bewusst ignoriert wird – koscher für einen gläubigen Juden wäre ein solche Schlachtform auf keinen Fall.

Auch über das Kopftuch wird unter Muslimen und Muslimas gestritten, und dass die Sympathie säkularisierter Deutscher dabei bei den muslimischen Autoren und vor allem Autorinnen liegt, die die koranische Verbindlichkeit von einseitig Frauen in die Pflicht nehmenden **Vorschriften bestreiten**, ist legitim und

8 BVerfGE 24, 236.

9 BVerfG 33,23; die abweichende Meinung von von Schlabrendorff, S. 35 ff., hält dem Beschwerdeführer hingegen eine eigene verfassungsrichterliche Bibelauslegung entgegen.

10 BVerwGE 99, I, 9.

3 B. Beinhauer-Köhler/C. Leggewie, Moscheen in Deutschland, 2009.

4 BVerfGE 104, 337.

5 Eine Kammerentscheidung wie BVerfG, I BvR 1702/09 vom 28.09.2009, BVerfGK 16, 233,

## „Wenn schon kein Recht zur Diskriminierung von Muslimen wird ein Recht des Staates jedenfalls zur Bevorzugung des Christentums postuliert.“

verständlich, aber auch hier gilt, dass es nicht in der Zuständigkeit des deutschen Staates liegt, die religiösen Gebote für die Betroffenen zu definieren – und für den innermuslimischen Dialog ist es kontraproduktiv.

Nicht nur die Maßgeblichkeit des religiösen Selbstverständnisses wird relativiert. Auch das grenzenlose Verständnis der Religionsausübung als generelles Recht aus dem Glauben zu leben wird zunehmend problematisiert und die Bindung der Religionsgemeinschaften durch die allgemeinen Gesetze wird im Text des Grundgesetzes wieder entdeckt.<sup>11</sup>

Aber darüber hinaus wird in der Literatur die Neutralität des Staates in Religionsfragen zunehmend in Frage gestellt, bis hin zur radikalen These, dass die Religionsfreiheit für den Islam überhaupt nicht gilt.<sup>12</sup> Wenn schon kein Recht zur Diskriminierung von Muslimen wird ein Recht des Staates jedenfalls zur Bevorzugung des Christentums postuliert,<sup>13</sup> üblicherweise aus historisch schlechtem Gewissen mit der Formel von der „christlich-jüdischen“ Kultur verbrämt, obwohl die jüdische Kultur sicher nicht gemeint ist, wie man sehen kann, wenn im Sondervotum zum Kopftuchurteil die Vereinbarkeit des Kopftuchverbots mit der Zulässigkeit des Schulkreuzifixes damit begründet wird, dass das ausgerechnet das Kreuz Kulturzeichen für eine aus „jüdischen und christlichen Quellen“ gespeiste Kultur sei.<sup>14</sup>

Auch wenn ich bisher versucht habe, die Entwicklung in rechtssoziologischer

11 E. Schmidt-Jortzig, Bedingungen der Religionsfreiheit im toleranzverpflichteten Staat, in: Ged.Schrift f. Eckert, 2008, S. 823 ff.

12 K.A. Schachtschneider, Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, 2010.

13 Vgl. Chr. Waldhoff, Die Zukunft des Staatskirchenrechts, in: EssGespr 42, 2008, S. 63, 76 ff. mit umfassenden Nachweisen.

14 BVerfGE 108,282,330; wie unehrlich die Formel ist, kann man wiederum am Kölner Beschneidungsurteil sehen, dass einem 4000jährigen jüdischen Ritual die Anerkennung versagt, auch wenn es sicher kein Zufall ist, dass dieses im Fall eines muslimischen und nicht eines jüdischen Knaben ergangen ist.

Distanz zu schildern, kann man meine Ausführungen natürlich kritisch lesen.

Dass man kleinen Randgruppen großzügig ihre sprachliche und kulturelle Identität zugesteht, dieses Versprechen aber zurücknimmt, wenn große fremdsprachliche Gruppen auftauchen, kann man problematisieren. Das gleiche gilt, wenn die Grundgesetzeauslegung sehr religionsfreiheitsfreundlich in einer Zeit war, als die Ausübung einer Religion, der fast alle Bürger angehörten, kaum Beeinträchtigung zu fürchten brauchte, aber diese Freundlichkeit aufhört, wenn in einer multikulturell gewordenen Bundesrepublik religiöse Minderheiten Schutz begehren.

### Grundgesetz und Integrationskonzept

Aber ich bin kein Originalist, der das Grundgesetz auf seinen Sinn von 1949 festschreibt. Wandlungen in der Verfassungsauslegung, die soziologisch in der kulturellen Pluralisierung der Bundesrepublik begründet sind, sind nicht von vorn herein unzulässig. Für die Zurücknahme eines zu weit gefassten Begriffs der Religionsausübung im Lumpensammlerurteil oder das Insistieren auf den allgemeinen Gesetzen als Rahmen für das geordnete Zusammenleben spricht auch unabhängig von unserem Thema Einiges. Ein säkularer Staat darf versuchen, in Neutralität gegenüber den vielfältig gewordenen Religionen und Weltanschauungen den unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum zu geben, aber auch im Interesse eines geordneten Zusammenlebens in einem solchen Staat die für alle geltenden allgemeinen Gesetze wieder stärker betonen, ohne die Religionsfreiheit zu verletzen. Aber unverzichtbar ist dabei Neutralität und Toleranz, wenn im Streben nach der Verteidigung einer angeblichen deutschen Leitkultur nicht die tatsächlich zentrale Leitkultur der Bundesrepublik, nämlich die Werte des Grundgesetzes selbst, auf deren Basis ein Zusammenleben in einer

multikulturellen Gesellschaft erfolgt, in Gefahr geraten soll.

Was sich nämlich an den im Grundgesetz besonders hervorgehobenen kulturellen Kernthemen Sprache und Religion zeigen lässt, kann man verallgemeinern. Das Grundgesetz lässt sich von seinem Ansatz her sehr viel besser für ein kulturell offenes Integrationskonzept – nennen wir es ruhig eine multikulturelle Gesellschaft – in Anspruch nehmen, als für ein Konzept, das die Einordnung in eine Leitkultur verlangt.

Das Grundgesetz stellt kulturelle Entwicklungen unter das Prinzip der Freiheit und das erlaubt den Menschen eine vielfältig ausdifferenzierte Kultur zu entwickeln. Dafür brauchte es nicht einmal Eingewanderte – Deutschland war wegen der starken Regionalisierung, konfessioneller Spaltung und sprachlichen Minderheiten schon immer multikulturell – aber Wanderungsbewegungen, die nach aller Wahrscheinlichkeit zu- und nicht abnehmen werden und Globalisierung werden diesen Prozess verstärken. (...) Die Gefahr, dass Unterschiede zur Aufkündigung von Solidarität verwandt werden, ist unübersehbar. (...)

Auch die Sarrazin-Debatte rührt ja Armut, Hartz-IV-EmpfängerInnen und MigrantInnen in einer Weise zusammen, die es Sarrazins begeistertem Mittelklasse-Publikum erlaubt, Armut zu externalisieren, als etwas zu betrachten, was von MigrantInnen in die Bundesrepublik eingeführt wird, und daher auch keine Solidarität verlangt, sondern erlaubt, das eigene Geld für sich zu behalten.

In diesem Punkt gibt es aber überhaupt keine verfassungsrechtlichen Irritationen, sondern die Aussage des Grundgesetzes ist klar: Solidarität gründet auf der allen zustehenden Menschenwürde und darf daher niemand verweigert werden.

Der vollständige Text erscheint als Tagungsdokumentation zum Thema „Solidarität“; Bezug: hohenheim@akademie-rs.de